



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 p)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/60/463)]

60/78. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/80 vom 3. Dezember 2004,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

es begrüßend, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹ am 13. April 2005 im Konsens verabschiedet wurde,

sowie begrüßend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial² im Konsens verabschiedet hat,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, die in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³ und in dem Schlussdokument der vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) abgehaltenen vierzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Ausdruck gebracht wurde,

¹ Resolution 59/290, Anlage.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

³ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionale Forum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution GC(49)/RES/10, die am 30. September 2005 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer neunundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁵,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus⁶,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 2 und 4 der Resolution 59/80 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Unterzeichnung und Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹ zu erwägen, damit es bald in Kraft treten kann;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu wei-

⁴ Siehe A/59/361.

⁵ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-ninth Regular Session, 26-30 September 2005* (GC(49)/RES/DEC(2005)).

⁶ A/57/273-S/2002/875, Anlage.

⁷ A/60/195 und Add.1.

teren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*61. Plenarsitzung
8. Dezember 2005*